

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2023/9/5 Ra 2023/16/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.09.2023

## Index

20/11 Grundbuch

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren

## Norm

GBG 1955 §75 Abs1

GGG 1984 §26a Abs2

GGV 2014 §10a Abs2

1. GBG 1955 § 75 heute
2. GBG 1955 § 75 gültig ab 01.01.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 112/2003
3. GBG 1955 § 75 gültig von 11.06.1955 bis 31.12.2004

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2023/16/0065

Serie (erledigt im gleichen Sinn):

Ra 2023/16/0021 B 05.09.2023

Ra 2023/16/0022 B 05.09.2023

Ra 2023/16/0048 B 05.10.2023

Ra 2023/16/0052 B 05.10.2023

Ra 2023/16/0063 B 16.04.2024

Ra 2023/16/0078 B 05.09.2023

Ra 2023/16/0079 B 05.10.2023

Ra 2023/16/0093 B 05.09.2023

## Rechtssatz

Gemäß § 10a Abs. 2 GGV 2014 sind, wenn die Eintragungsgebühr nach Abs. 1 - und damit gemeinsam mit der selbstberechneten Grunderwerbsteuer bei dem für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Grunderwerbsteuer - entrichtet wird, nur jene Angaben nach § 1, § 2 Abs. 1 und 3 sowie § 3 bis § 9 GGV 2014 gegenüber der Justiz zu machen, die nicht von der Abgabenbehörde nach der GrESt-SBV 2015 an die Justiz elektronisch zu übermitteln sind. Das Grundbuchsgesuch ist von dieser Regelung nicht erfasst. Es ist auch bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr nicht an das Finanzamt zu richten, sondern weiterhin gemäß § 75 Abs. 1 GBG 1955 an das Grundbuchsgesuch zu stellen. Gemäß Paragraph 10 a, Absatz 2, GGV 2014 sind, wenn die Eintragungsgebühr nach Absatz eins, - und damit gemeinsam mit der selbstberechneten Grunderwerbsteuer bei dem für die Grunderwerbsteuer zuständigen Finanzamt zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Grunderwerbsteuer - entrichtet wird, nur jene Angaben nach Paragraph eins,, Paragraph 2, Absatz eins und 3 sowie Paragraph 3 bis Paragraph 9, GGV 2014 gegenüber der Justiz zu machen, die nicht von der Abgabenbehörde nach der GrESt-SBV 2015 an die Justiz elektronisch zu übermitteln sind. Das Grundbuchsgesuch ist von dieser Regelung nicht erfasst. Es ist auch bei Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer und der Eintragungsgebühr nicht an das Finanzamt zu richten, sondern weiterhin gemäß Paragraph 75, Absatz eins, GBG 1955 an das Grundbuchsgesuch zu stellen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2023:RA2023160064.L03

## Im RIS seit

10.10.2023

## Zuletzt aktualisiert am

03.06.2024

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)